

RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §608;

ABGB §652;

Rechtssatz

Beruft der Erblasser Nachvermächtnisnehmer, so kommen die Regeln über die fideikommissarische Substitution zur Anwendung. Aus der Natur des Vermächtnisgegenstandes kann sich allerdings ergeben, dass die Verantwortung des Vorvermächtnisnehmers gegenüber dem Nachvermächtnisnehmer weiter geht als bei der Nacherbschaft. Bezieht sich ein Nachvermächtnis auf ein Unternehmen, kann das Inventar auch dann nicht unterbleiben, wenn es der Erblasser erlassen hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160116.X02

Im RIS seit

03.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at